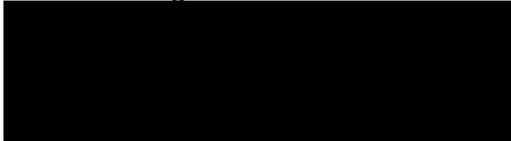


Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO
AZ: VG 8 K 518/21

Marcel Langner



Sehr geehrte Vorsitzende Richterin, Sehr geehrte Kammer,
ich erhielt am 18.11.2021 Ihr Schreiben vom 15.11.2021 mit Anhang der Hochschule vom 11.11.2021 und Bitte um eventuelle Stellungnahme. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Ich denke es ist die letzte, weil es mir so erscheint, als wenn wir die Differenzen klar genug herausgearbeitet haben und nun Ihre Hilfe für eine Entscheidung benötigen. Auch für dieses Verfahren eröffne ich den ERV.
Fachlich kann ich erneut nur den Kopf schütteln über die Aussagen der Hochschule. Es hilft mir aber mit meiner Einsicht nach AIG nicht weiter, darauf erneut einzugehen. Ich werde die Weltanschauung der hier Handelnden nicht ändern können. Wichtig ist mir jedoch klarzustellen, dass ich damit vollumfänglich nicht übereinstimme.

Die Hochschule bleibt bei ihrer Auffassung mir mehr Informationen geben zu müssen, als ich verlange, um damit den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand begründen und in der Folge mein Verfahren ablehnen zu können. Das sehe ich weiterhin anders (17.10.2021). Ich halte es weiterhin für rechtswidrig, wenn die Akteneinsicht von Zielen, Motivationen, Wissensstand, Interpretationen des Petenten oder der Behörde möglicherweise nachteilig gereichenden Informationen abhängig gemacht wird oder die Behörde zu Lasten des Petenten über den Antragsgegenstand hinaus geht.

Bezüglich der Bedeutung/Folgen einer Schwachstelle verweise ich auf noch laufende Gespräche zwischen dem BSI und der Hochschule (das Aktenzeichen ist mir nicht bekannt). Am 16.11.2021 deaktivierte die Hochschule jedoch die Möglichkeit, dass sich Gäste registrieren können. Damit ist auch die Schwachstelle, dass man beliebig Personen in die Anwendung einbuchen kann nicht mehr nutzbar. Ich gehe also im Moment davon aus, dass auch das BSI andere fachliche Einschätzungen hat, als die Hochschule.

Wertes Gericht, Sie haben hier die Möglichkeit ein Urteil zu fällen (ich gehe momentan davon aus, dass wir eins brauchen werden), welches darlegt, wie das AIG für Quellcode in der Durchführung anzuwenden ist bzw. wie es nicht anzuwenden ist und eventuell auch darzulegen, was Akten im Sinne des AIG für Quellcode sind.

Für weitere Erläuterungen/Rückfragen meinerseits böte sich nun die öffentliche mündliche Verhandlung an. Hier können auch eventuelle Missverständnisse sicherlich schnell geklärt. Ich bin digital gut ausgestattet und kann an dieser auch digital teilnehmen (§128a ZPO), komme aber auch gern nach Cottbus. Ich halte das von mir beschriebene Einsichtsverfahren für Quellcode grundsätzlich für verhältnismäßig und stelle es unter CC0 (hilfsweise CC BY) Lizenz der Allgemeinheit zur Verfügung und mache es so auch künftigen Verfahren rechtssicher zugänglich.

Ich halte an allen meinen Anträgen aus meinem Schreiben vom 08.08.2021 fest.

Mit freundlichen Grüßen

